

REGULARIEN ZUR MITTEL- VERWENDUNG

Stand März 2023

Folgende Regularien sind verbindlich für die Auszahlung der Mittel aus dem Programm „Deine Idee? Deine Schule. Deine Entscheidung!“. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Programmleitung.

1. Angebote einholen

- > **Holen Sie 3 Vergleichsangebote ein und wählen das wirtschaftlichste Angebot aus.**
Für alle Produkte ab 500 € sind drei Angebote notwendig. Fordern Sie diese bitte bei dem jeweiligen Anbieter an. Bei Beträgen unter 500 € genügt der Nachweis (Screenshot o.ä.) einer Recherche z.B. im Internet. Grundsätzlich sollte das wirtschaftlichste Angebot gewählt werden. Wenn es gute Gründe gegen das wirtschaftlichste Angebot gibt (z.B. Nachhaltigkeit, laufende Kooperationen mit Firmen), vermerken Sie Ihre Begründung bitte bei der Abrechnung.
- > **Klären Sie, ob Skonto gewährt wird.** Skonto ist ein Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag, wenn innerhalb einer bestimmten Frist gezahlt wird. Üblich sind 2%–3%.
- > **Klären Sie, welche Garantie- oder Gewährleistungsmodalitäten es gibt.** Bedenken Sie auch Lieferkosten oder die Mehrwertsteuer bei der Gesamtkalkulation.

2. Fristen & Abrechnung

- > Sie erhalten 1500 € pro Schuljahr als Budget für die Schüler*innen.
- > Ihre Schule veranlasst den Kauf der Gewinneridee(n) aus dem Programm. Anschließend erstattet die Sächsische Jugendstiftung den ausgegebenen Betrag.

- > Für die Rückerstattung der Kosten reichen Sie eine **Kopie der Rechnung(en)** zusammen mit dem ausgefüllten **Formular „Mittelabruf“** sowie den drei **Angeboten** bei der Programmleitung ein. Das Formular muss von der Schulleitung unterschrieben sein. Rufen Sie die Mittel bis **spätestens zum 1. Oktober** des jeweiligen Kalenderjahres bei der Programmleitung ab.
Sollten Sie die Frist nicht einhalten können, kontaktieren Sie bitte rechtzeitig die Programmleitung.
- > Wenn alle Unterlagen vollständig sind, wird der Rechnungsbetrag zeitnah auf das Schulkonto überwiesen.
- > Versuchen Sie den Betrag von 1500 € komplett auszuschöpfen, bzw. diesen knapp zu übersteigen und den Überschuss durch den Förderverein/die Schule zu kofinanzieren. Restbeträge verfallen leider.
- > Ist die Anschaffung teurer als die zur Verfügung stehenden 1500€, gestatten wir Zuschüsse z.B. durch den Förderverein. Ist die Anschaffung günstiger, können weitere Ideen, die zur Wahl standen, finanziert werden. Im Idealfall entlang der Reihenfolge der Stimmenverteilung.
- > Das Original der Rechnung bleibt beim Käufer (also der Schule/dem Förderverein) und muss von diesem 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- > **Die Programmleitung der Stiftung bekommt also mit Frist zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres drei Vergleichsangebote, eine Kopie der Rechnung sowie das Mittelabrufformular unterschrieben von der Schulleitung.**

3. Umgang mit möglichen Gewinnen

- > Mögliche Gewinne, die nicht für den weiteren Betrieb, Wartung, etc. verwendet werden, müssen wieder in den Schüler*innenhaushalt der Schule fließen.
- > Wenn die Schule den aus dem Projektbudget erworbenen Gegenstand verkauft, muss das Geld wieder in ein Schüler*innenbudget der Schule fließen.

4. Notwendige Absprachen mit dem Schulträger

Für die Umsetzung von gewählten Ideen im Projekt „Deine Idee? Deine Schule. Deine Entscheidung!“, braucht es die Zustimmung des Schulträgers. Dies betrifft jene Ideen, die die Schulinfrastruktur verändern oder in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen.

Wann genau brauche ich eine schriftliche Bewilligung vom Schulträger?

1. Schulinfrastruktur

Trägt die Umsetzung der Idee zur Veränderung der Schulinfrastruktur bei, braucht es eine Bewilligung. Dies ist der Fall, wenn fest verankerte, bauliche Veränderungen am Schulgebäude, in Schulräumen oder auf dem Schulhof vorgenommen werden.

2. Schulträgerzuständigkeiten

Alle Maßnahmen, die die sächliche Ausstattung der Schule betreffen, für die der Schulträger gem. § 21 Abs. 1 SächsSchulG verantwortlich ist, müssen vom Schulträger ausgelöst werden.

Für Verträge zur Umsetzung baulicher Maßnahmen (Schulträger ist Bauherr) oder die Einholung entsprechender Genehmigungen (z. B. Brandschutz) braucht es den Schulträger. Die Schule selbst ist nicht rechtsfähig und kann deshalb nicht ohne weiteres Zuwendungsempfänger, noch Vertragspartner für Handwerksunternehmen etc. sein.

Ein selbstständiges Handeln der Schulen für den Schulträger ist nur möglich, wenn der Schulträger hierzu sein Einverständnis erteilt hat. Dieses einzuholen obliegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Die Schulleitung holt bei Bedarf eine schriftliche Einwilligung des Schulträgers, wenn

1. das Projekt in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fällt und/oder dauerhafte, bauliche Veränderungen an der Schulinfrastruktur vorgenommen werden.

2. für die Umsetzung des Projektes die Schule selbstständig für den Schulträger handeln soll.

3. die Projektmittel durch die Schule selbstständig bewirtschaftet werden. Wird die Maßnahme durch den Schulträger realisiert, werden die Projektmittel an ihn weitergeleitet.